

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
der Städte Radevormwald, Wipperfürth und Hückeswagen
über die Einrichtung eines
„Regionalen Gebäudemanagements“

Präambel

Im Rahmen eines Modell-Projektes des Landes Nordrhein-Westfalen haben die Städte Radevormwald, Wipperfürth und Hückeswagen den Entschluss gefasst, die Aufgaben des Gebäudemanagements gemeinsam von der Stadt Hückeswagen wahrnehmen zu lassen.

Aus diesem Grunde schließen die Vertragskommunen zur Errichtung eines „**Regionalen Gebäudemanagements**“ die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG) in Form der Bekanntmachung vom 01.10.1979 zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV. NRW. 2009 S. 298, 326). Sie schließen diese Vereinbarung in dem Bewusstsein, dass eine erfolgreiche gemeinsame Aufgabenwahrnehmung eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Beteiligten erfordert.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Die Stadt Hückeswagen führt die Bereitstellung und Bewirtschaftung von Gebäuden zur Sicherstellung der kommunalen Aufgabenwahrnehmung aus. Hierzu übertragen die Städte Radevormwald und Wipperfürth die Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben auf der Grundlage einer mandatierenden Vereinbarung.

§ 2 Aufgaben und Pflichten

1. Auf die Stadt Hückeswagen wird die Ausführung sämtlicher Aufgaben des Gebäudemanagements übertragen. Hierzu zählen insbesondere folgende Tätigkeiten:
 - a. Organisation der Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung, Hausmeisterdienste, Reinigungsdienste, Gebäudeversicherung
 - b. Planung und Begleitung von Neubaumaßnahmen
 - c. Kostenplanung und -kontrolle
 - d. Vertragsmanagement
 - e. Portfoliomanagement

f. Beschaffungsmanagement

2. Sitz des Regionalen Gebäudemanagements ist bei der Stadt Hückeswagen
3. Die Stadt Hückeswagen übernimmt die organisatorische Durchführung der Tätigkeiten und entscheidet, welche Dienstkräfte mit der Erfüllung betraut werden (s. § 3 Abs. 2), sowie über die einzusetzenden Sachmittel. In Zweifelsfällen ist das Benehmen mit den Vertragspartnern herzustellen.
4. Die Durchführung der Aufgaben des Regionalen Gebäudemanagements erfolgt
 - a. im Bereich der Gebäudeverwaltung am Sitz der Stadt Hückeswagen
 - b. im Bereich der Gebäudeunterhaltung und der technischen Gebäudebetreuung vor Ort in der jeweiligen Kommune.

Änderungen an der örtlichen Verteilung oder dem Inhalt der Aufgaben sind im Einvernehmen mit den Vertragspartnern möglich.

5. Die Entscheidungsbefugnis der beteiligten Kommunen über die durchzuführenden Maßnahmen, die Zuständigkeit der Gremien der beteiligten Kommunen sowie etwa zu beachtende Formvorschriften der Gemeindeordnung oder sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Die Stadt Hückeswagen führt die Tätigkeiten als Dienstleistung für die beteiligten Kommunen aus.

§ 3 Organisation

1. Die Tätigkeiten des Regionalen Gebäudemanagements werden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städte Radevormwald, Wipperfürth und Hückeswagen wahrgenommen.
2. Zu Beginn der Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Hückeswagen werden diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auch bisher im Gebäudemanagement der beteiligten Kommunen tätig waren, in das Regionale Gebäudemanagement entsandt. Das Regionale Gebäudemanagement hat daher zu Beginn einen Umfang von 50,757 Stellen. Die Stellenverteilung wird im Organigramm in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist, dargestellt.
3. Entspricht die Stellenbemessung (Anzahl der Stellen und Stellenbewertung) nicht den tatsächlichen Anforderungen, ist sie im Einvernehmen mit den Bürgermeistern der beteiligten Kommunen anzupassen.
4. Die Städte Wipperfürth und Radevormwald verpflichten sich gemäß den Regelungen des Personalgestellungsvertrages ihre eigenen Beschäftigten der Stadt Hückeswagen zur Verfügung zu stellen. Der Personalgestellungsvertrag regelt die hiermit verbundenen personalrechtlichen Fragen. Hierbei wird den im Wege der Personalgestellung entsandten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Besitzstandswahrung zugesichert.

5. Neueinstellungen erfolgen grundsätzlich durch die Stadt Hückeswagen im Einvernehmen mit den beteiligten Kommunen. Sofern eine Besetzung durch die beteiligten Kommunen möglich ist, erfolgt eine Personalgestellung wie bei den bei Abschluss des Vertrages vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
6. Die Finanzbuchhaltung für das Gebäudemanagement verbleibt in der jeweiligen Kommune.

§ 4 Zielvereinbarung, Kostenerstattung und Abrechnung

1. Zur Planung der Aufgabenerfüllung erfolgt für jedes Haushaltsjahr durch die Leitung des Regionalen Gebäudemanagements und die Verwaltungsführungen der jeweiligen Kommunen eine Abstimmung mit Zielvereinbarung für die einzelnen Verwaltungen. Diese Abstimmung hat rechtzeitig für die jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren der beteiligten Kommunen zu erfolgen.
2. Die entstehenden Personal- und Sachkosten des Regionalen Gebäudemanagements werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte der KGSt auf der Basis der Besoldungs- und Entgeltgruppen verteilt.

Die Gesamtkosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gebäudemanagements, die zentrale Aufgaben für alle beteiligten Kommunen übernehmen, werden anteilig nach der Bruttogrundfläche (40 %) und der Anzahl (60 %) der zu betreuenden Gebäude auf die Kommunen verteilt. Die Kosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vor Ort grundsätzlich für eine einzelne Kommune tätig sind (z.B. technische Gebäudebetreuung, Hausmeister, Gebäudereinigung, Werkstatt), verbleiben nach Einsatzort direkt bei der jeweiligen Kommune.

Die Verrechnung der Kosten erfolgt für jedes Haushaltsjahr mit vierteljährlichen Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird auf der Grundlage der voraussichtlich entstehenden Kosten von der Stadt Hückeswagen zu Beginn des Kalenderjahres festgelegt.

Eine Anpassung veränderter Bruttogrundflächen und Gebäudeanzahlen erfolgt alle drei Jahre, erstmals zum 01.01.2014.

§ 5 Versicherungsschutz

Die Stadt Hückeswagen ist für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des Regionalen Gebäudemanagements verantwortlich. Aus diesem Verständnis stellt sie sicher, dass Schäden, die mit der Aufgabe betraute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten oder einer Vertragskommune zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.

§ 6 Dauer der Vereinbarung

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Die damit geregelte Zusammenarbeit kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Vertragspartner ordentlich gekündigt werden; frühestens zum 31.12.2015.
2. Eine Evaluierung der Zusammenarbeit erfolgt nach vier Jahren durch die Vertragspartner. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob der erwünschte Einspareffekt erzielt werden konnte und welche Verbesserungen in der Konzeption des Regionalen Gebäudemanagements möglich sind.
3. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt für die dann noch verbleibenden Partner weiter, sofern noch mindestens zwei Vertragspartner an einer Fortführung des Regionalen Gebäudemanagements interessiert sind.
4. Wird die Vereinbarung gekündigt, so verpflichten sich die Vertragspartner, das vorhandene Vermögen und den Personalbestand durch Maßnahmen zur Entflechtung zu trennen. Hierbei sind einvernehmliche Regelungen zu finden. Als Anhaltspunkt dienen dabei die folgenden Kriterien:
 - a. Ggf. bestehendes mobiles Anlagevermögen des Regionalen Gebäudemanagements wird gem. der zuletzt als Kostenteilungsschlüssel festgelegten Bruttogeschossfläche der zu betreuenden Gebäude anteilig auf die Kommunen übertragen. Die ausscheidenden Kommunen erwerben das ihnen zugeteilte mobile Anlagevermögen zu den aktuellen Buchwerten von der Stadt Hückeswagen.
 - b. Das Personal des Regionalen Gebäudemanagements wird gem. der Bruttogeschossfläche der zu betreuenden Gebäude anteilig auf die Kommunen übertragen. Davon ausgenommen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die grundsätzlich vor Ort für eine einzelne Kommune tätig sind (z.B. technische Gebäudebetreuung, Hausmeister, Gebäudereinigung, Werkstatt). Diese werden von der jeweiligen Kommune übernommen. Neben dem per Personalgestellungsvertrag übertragenen Personal übernehmen die ausscheidenden Städte gegebenenfalls zusätzlich Personal der Stadt Hückeswagen. Hierbei wird den zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Besitzstandswahrung zugesichert; für diese finden betriebsbedingte Kündigungen im Rahmen der Entflechtung nicht statt.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, werden die Vertragsparteien sie durch eine solche ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck entspricht. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 8 Schriftform

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen den Anforderungen der rechtlichen Vorschriften entsprechen.
2. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

§ 9 Datenschutz

1. Das Verarbeiten personenbezogener Daten ist nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 dieser Vereinbarung erforderlich sind. Die im Regionalen Gebäudemanagement mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet. Insbesondere sind sie verpflichtet, über die Angelegenheiten beteiligter anderer Kommunen, über die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen der eigenen Anstellungsbehörde Verschwiegenheit zu bewahren.
2. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch den Oberbergischen Kreis in Kraft.

Radevormwald, den xx.xx.2010

Dr. Josef Korsten
Bürgermeister

Rainer Meskendahl
1. Beigeordneter

Wipperfürth, den xx.xx.2010

Michael von Rekowski
Bürgermeister

Frank Trompetter
Stadtkämmerer

Hückeswagen, den xx.xx.2010

Uwe Ufer
Bürgermeister

Bernd Müller
Stadtkämmerer